

**Anordnung über Bildung und Verfahren des sozialen Ehrengerichts
im Wirtschaftsgebiet Sudetenland.**

Vom 12. Januar 1940.

Auf Grund der Zweiten Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 25. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 975) § 1 Nr. 3 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes:

§ 1

(1) Für das Wirtschaftsgebiet Sudetenland wird ein soziales Ehrengericht mit dem Sitz in Reichenberg errichtet.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Ehrengerichts werden von der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts am Sitze des Ehrengerichts wahrgenommen.

Berlin, den 12. Januar 1940.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Stryup

§ 2

Die Vorschriften der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Bildung und Verfahren der Ehrengerichte) vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 255) §§ 2 bis 28 treten mit folgender Maßgabe in Kraft:

Der Vorsitzende des Ehrengerichts hat das Verzeichnis derjenigen Wirtschaftszweige, aus denen er die Beisitzer des Ehrengerichts zu berufen beabsichtigt (§ 3 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit), erstmalig unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung der Deutschen Arbeitsfront zur Aufstellung der Vorschlagslisten für die Beisitzer des Ehrengerichts zu übermitteln.

**Verordnung
über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates.**

Vom 15. Januar 1940.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) in Verbindung mit dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) und der Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2125) wird für das Gebiet des Großdeutschen Reichs einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und für die besetzten polnischen Gebiete verordnet:

§ 1

(1) Das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen (nebst allem Zubehör) des bisherigen polnischen Staates einschließlich aller Forderungen, Beteiligungen, Rechte und Interessen aller Art wird sichergestellt.

(2) Dieses Vermögen wird zwecks Sicherstellung beschlagnahmt. Ausgenommen von der Beschlagnahme ist das in den eingegliederten Ostgebieten belegene Vermögen, das öffentlichen Zwecken des ehemaligen polnischen Staates diente und von einer Obersten Reichsbehörde oder einer ihr nachgeordneten Stelle verwaltet wird, ferner solches in den eingegliederten Ostgebieten und in den besetzten polnischen Gebieten belegenes Vermögen, das

a) ganz oder teilweise Zwecken der polnischen Wehrmacht, der Luftwaffe und des Wetterdienstes diente oder zu dienen bestimmt war, oder

b) innerhalb der damaligen Reichsgrenzen vor dem 1. November 1918 von der deutschen Wehrmacht benutzt worden ist, oder

c) von der deutschen Wehrmacht für Zwecke der Reichsverteidigung in Besitz genommen worden ist.

(3) Mit der Beschlagnahme verlieren die bisher Berechtigten die Verfügungsmacht über dieses Vermögen, soweit nicht im § 4 ein anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Alle juristischen und natürlichen Personen, die beschlagnahmtes Vermögen als Beauftragte, Pächter, Nutznießer oder auf Grund eines anderen rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisses mittelbar oder unmittelbar in Besitz oder Verwahrung haben oder verwalten, haben binnen eines Monats der zuständigen unteren deutschen Verwaltungsbehörde (Landrat oder Stadtkommissar) dieses Vermögen anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) eine genaue Angabe darüber, wo sich das Vermögen befindet,

b) eine kurze Darstellung des Vermögens, seines Werts oder seiner Größe,

c) eine Angabe, auf Grund welchen rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisses der Anmeldende sich als meldepflichtig ansieht.

(3) Die Haupttreuhandstelle Ost kann die Anmeldepflicht anders regeln.

§ 3

(1) Eine Anmeldepflicht nach § 2 besteht nicht für Vermögen des ehemaligen polnischen Staates, das von einer Obersten Reichsbehörde oder einer ihr nachgeordneten Stelle verwaltet wird.

(2) Die Obersten Reichsbehörden teilen der Haupttreuhandstelle Ost das von ihnen und den ihnen nachgeordneten Stellen verwaltete Vermögen mit.

§ 4

Wer beschlagnahmtes Vermögen in Besitz oder Gewahrsam hat, hat es bis auf weiteres zu verwalten. Veränderungen oder Verfügungen über das Vermögen oder seine Erträge sind nur in den Grenzen ordnungsmäßiger Wirtschaft zulässig. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen, insbesondere die Verfügung über Grundstücke, bedürfen der Genehmigung der Haupttreuhandstelle Ost oder der von ihr beauftragten Stellen. Genehmigungspflichtig ist auch die Verpachtung industrieller und landwirtschaftlicher Betriebe sowie landwirtschaftlicher Grundstücke, die größer als 10 Hektar sind.

§ 5

Die nach den §§ 2 und 3 in Betracht kommenden Behörden, juristischen oder natürlichen Personen sind verpflichtet, auf Verlangen der Haupttreuhandstelle Ost gemäß § 1 Abs. 2 beschlagnahmtes Vermögen ihren Treuhandstellen oder Beauftragten zu überlassen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle zur Geltungmachung oder Verwaltung von Vermögensrechten gehörenden Unterlagen und Aufzeichnungen, insbesondere Bücher und Belege.

§ 6

Die Haupttreuhandstelle Ost oder ihre Treuhandstellen können die Verwaltung und in den Grenzen ordnungsmäßiger Wirtschaft gebotene Verwertung beschlagnahmten Vermögens anderen Behörden und Dienststellen oder besonderen Treuhändern überlassen.

§ 7

Die Beschlagnahme, die Bestellung und Abberufung von Treuhändern sowie deren Namen sind auf Antrag der Haupttreuhandstelle Ost oder ihrer Treuhandstellen in das Grundbuch, in das Handelsregister oder in ein sonstiges in Betracht kommendes öffentliches Register einzutragen.

§ 8

(1) Während der Dauer der Beschlagnahme sind Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltungen und Zwangsvollstreckungen jeder Art in das beschlagnahmte Vermögen unzulässig. Der Zwangsvollstreckung steht die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gleich. Ein Konkursverfahren, ein Vergleichsverfahren oder ein sonstiges, auf die Befriedigung von Gläubigern gerichtetes Verfahren findet nicht statt.

Berlin, den 15. Januar 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall

(2) Klagen auf Leistung oder Feststellung, die Rechte oder Ansprüche an das beschlagnahmte Vermögen zum Gegenstand haben, sind erst zulässig, wenn die Haupttreuhandstelle Ost nach Prüfung erklärt, das Recht oder den Anspruch zu bestreiten.

§ 9

(1) Die Haupttreuhandstelle Ost kann zur Durchführung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung von jedermann Auskunft verlangen.

(2) Verwaltungsbehörden und Gerichte haben ihr Amtshilfe zu leisten, insbesondere auf ihr Verlangen Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.

§ 10

(1) Mit Gefängnis- und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer es unternimmt, um sich oder einem anderen einen Vermögensanteil zu verschaffen, einen beschlagnahmten Vermögensgegenstand der Haupttreuhandstelle Ost, ihren Treuhandstellen oder ihren Beauftragten oder Treuhändern zu entziehen oder sonst in irgendeiner Weise die Beschlagnahmewirkung zu vereiteln, zu umgehen oder zu beeinträchtigen.

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus. Handelt der Täter aus Widersetzlichkeit gegen die politische Neuordnung oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 11

(1) Mit Gefängnis- und Geldstrafe oder einer dieser beiden Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine ihm nach dieser Verordnung obliegende Anmelde- oder Auskunftspflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Haupttreuhandstelle Ost ein.

§ 12

Die Haupttreuhandstelle Ost erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung notwendigen Anordnungen.

§ 13

(1) Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft. Die Vorschriften der Verordnung zur Sicherstellung der für die Einrichtung des Reichsriegshafens Gotenhafen notwendigen Anlagen vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2475) bleiben unberührt.

(2) Soweit Vermögensgegenstände der im § 1 bezeichneten Art bereits beschlagnahmt sind, regelt sich die Durchführung der Beschlagnahme nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(3) Das Amt von kommissarischen Verwaltern oder Treuhändern, die nach anderen Vorschriften eingesetzt worden sind, erlischt spätestens am 31. März 1940.

nen übertragen. Dieses hat im Sinne des Artikels I Abschnitt A Nr. 3 der angeführten Übereinkommen der Bezirksdirektion für Österreich der Mitteleuropäischen Schlafwagen- und Speisewagen A. G. einen Betrag von 2 720 Reichsmark und der Repräsentanz für Österreich der Internationalen Eisenbahn-Schlafwagen-Gesellschaft einen Betrag von 370 Reichsmark für die Verpflichtungen zu übergeben, die auf diese Stellen nach Artikel I Abschnitt A Nr. 1 letzter Satz der Übereinkommen übergegangen sind und die in der VI. Durchführungsverordnung zur II. Pensionsversicherungs-Novelle in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 478/1933 nicht auf das Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen übertragen worden sind.

Artikel IV

§ 22

(1) Über alle Streitigkeiten aus der Anwendung dieser Verordnung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Oberversicherungsamt Wien; seine Entscheidung ist endgültig. Sie unterliegt keiner verwaltungsgerichtlichen Überprüfung.

(2) Für das Verfahren bei dem Oberversicherungsamt Wien gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, das österreichische Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (BGBl. Nr. 274/1925), das österreichische Verwaltungsstrafgesetz (BGBl. Nr. 275/1925) und das österreichische Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BGBl. Nr. 276/1925).

Berlin, den 5. Februar 1940.

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Berichtigung

In der Verordnung über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staates vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 174) muß es im § 10 Abs. 1 Zeile 3 statt „Vermögensteil“ richtig heißen: „Vermögensvorteil“.

Berlin, den 5. Februar 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Im Auftrage

Bergbohm

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 R.M., für Teil II = 2,50 R.M. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achteitigen Bogen 15 Pfl., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pfl., ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

**Verordnung über das Inkrafttreten preussischer Vorschriften im Gebiet
der bisherigen Freien Stadt Danzig.**

Vom 20. Februar 1940.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die
Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem
Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichs-
gesetzbl. I S. 1547) wird für das Gebiet der bisherigen
Freien Stadt Danzig verordnet:

§ 1

Die preussischen Vorschriften über die Einrichtung
und Fortführung des Liegenschaftskatasters sowie das
Preussische Finanzausgleichsgesetz vom 10. November
1938 (Preuß. Gesetzsamml. S. 108) gelten bis auf
weiteres nicht.

§ 2

Das preussische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli
1893 (Preuß. Gesetzsamml. S. 152) in der jetzt geltenden
Fassung und das preussische Kreis- und Provinzial-
Abgabengesetz vom 23. April 1906 (Preuß. Gesetzsamml.
S. 159) in der jetzt geltenden Fassung treten am
1. April 1940 in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar
1940 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Berichtigung

In der Verordnung über die Sicherstellung des
Vermögens des ehemaligen polnischen Staates vom
15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 174) muß es
im § 1 Abs. 2 Buchst. a Zeile 2 statt „Luftwaffe“
richtig heißen: „Luftfahrt“.

Berlin, den 19. Februar 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Im Auftrag

Bergbohm

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4
(Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.
Preis für den achtfseitigen Bogen 15 Rp., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rp., ausschließlich der Postdruckachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.